

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
3003 Bern

24. September 2019

### **Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (SR 941.261). Automatische Erkennung von Kontrollschildern; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 28. Mai 2019 in oben genannter Angelegenheit und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns wie folgt:

#### A. Grundsätzliches

Dem Messgesetz vom 17. Juni 2011 (MessG; SR 941.20) unterstehen aktuell u.a. Messmittel, die zur amtlichen Feststellung von Sachverhalten verwendet werden. Für Messmittel zur Überwachung des Strassenverkehrs enthält die Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung vom 15. Februar 2006; MessMV; SR 941.210) die nötigen Konkretisierungen. Die MessMV regelt den Einsatz von Messmitteln zur Ahndung von Übertretungen im Strassenverkehr, die im Ordnungsbussenverfahren (OBV) nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03) geahndet werden sowie von Messmitteln für die amtliche Rotlichtüberwachung im Strassenverkehr (sog. AVK-Systeme).

Mit der Revision der MessMV soll neu auch der Einsatz von Systemen geregelt werden, welche zur Feststellung rechtswidrigen Verhaltens im Strassenverkehr Kontrollschilder im Strassenverkehr automatisch erkennen und den Abgleich mit Datenbanken ermöglichen (sog. ALPR-Systeme). Als Folge der Unterstellung solcher Systeme unter das MessG hat das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) diese abzunehmen, zu zertifizieren und regelmässig zu eichen. Die MessMV beschränkt sich auch weiterhin auf die Regelung technischer Aspekte. Sie stellt demnach keine genügende gesetzliche Grundlage für den Einsatz der Messmittel dar.

Wir begrüssen die geplante Revision ausdrücklich. Das Gesetz über die Kantonspolizei befindet sich aktuell in Revision. Vorgesehen ist u.a. eine genügende gesetzliche Grundlage, die unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben die automatisierte Fahrzeugfahndung zu abschliessend genannten Zwecken ermöglicht, u.a. die Erkennung von Fahrzeugen, deren Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist.

## B. Anregung zum Überdenken der vorgeschlagenen, nach jedem Update der Software durchzuführenden Zertifizierung

Wir machen beliebt, die vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend Zertifizierungspflicht für die Software von ALPR-Systeme noch einmal zu überdenken. Bei AVK-Systemen ist derzeit einzig für die technischen Bestandteile eine regelmässig zu wiederholende Zertifizierung gesetzlich vorgeschrieben. Für die Software indessen besteht eine Zertifizierungspflicht einzig im Rahmen der Erstprüfung durch METAS, nicht jedoch nach einem Update der Software. Weshalb für die Software von ALPR-Systemen eine andere Regelung gelten soll, ist nicht nachvollziehbar. Die erneute Zertifizierung der Software nach jedem durchgeführten Update ist nicht sachgerecht und unnötig, zumal es sich bei den ALPR- Systemen im Unterschied zu AVK-Systemen nicht um Messmittel i.e.S. handelt. Meldet das ALPR- System nach dem Abgleich mit einer Datenbank einen Treffer, ist dies zunächst lediglich ein Hinweis auf das Passieren eines bestimmten Fahrzeugs zum bestimmten Zeitpunkt. Bildauswertung durch die Polizei und weitere polizeiliche Abklärungen zur Verifizierung sind unerlässlich und ausschlaggebend für die Wahl weiterer Massnahmen. Der Treffer an sich hat demnach keine direkten Auswirkungen. Demgegenüber kommt es unmittelbar zur Ahndung im OBV, wenn eine automatische Geschwindigkeitsmessanlage beziehungsweise ein Rotlichtüberwachungssystem (AVK) eine Widerhandlung feststellt. Reicht es bei diesen Anlagen zur Gewährleistung der korrekten Messgenauigkeit aus, die technischen Bestandteile, nicht jedoch die Software regelmässig naheheuen zu lassen, muss dies unseres Erachtens umso mehr für ALPR-Systeme gelten.

Aus den dargelegten Gründen erachten wir es als angebracht, analog zur heutigen Regelung betreffend AVK auch bei ALPR-Systemen lediglich die technischen Bestandteile (beispielsweise Kamera) der regelmässigen Zertifizierungspflicht durch METAS zu unterstellen. Dementsprechend sind bei ALPR-Systemen lediglich die Fixkamera beziehungsweise der Kamerakoffer regelmässig zu zertifizieren. Für die Software an sich ist dies mangels Notwendigkeit abzulehnen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Fürst  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber